



Abdruck

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

EINGEGANGEN
29. April 2008
Rechtsanwälte
Wächtler & Kollegen

- Klägerin -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Hartmut Wächtler und Kollegen
Rottmannstr. 11 a, 80333 München

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration
und Flüchtlinge
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Beklagte -

beteiligt:
Regierung der Oberpfalz als Vertreter des öffentlichen Interesses

wegen

Asyl (Iran)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 4. Kammer,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Fischer-Hüftle als
Einzelrichter aufgrund mündlicher Verhandlung vom 15. April 2008 am 28. April 2008
folgendes

Urteil:

- I. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 6.7.2007 wird in Nr. 2 aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass bei der Klägerin ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich des Irans besteht. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
- II. Die Verfahrenskosten tragen Klägerin und Beklagte je zur Hälfte.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrags abwenden, wenn der jeweilige Kostengläubiger nicht vor der Vollstreckung gleiche Sicherheit leistet.

Tatbestand :

Die Klägerin, iranische Staatsangehörige, ist am 27. August 1997 eingereist und hat Asyl beantragt. Bei ihrer Anhörung (Niederschrift vom 29.9.1997) hat sie angegeben, sie habe einen Friseursalon betrieben. Im September 1995 sei sie von Revolutionswächtern ermahnt worden, regimekritische Gespräche ihrer Kundinnen zu unterbinden. Im Herbst 1996 habe sie dem Ehemann einer Freundin geholfen, sich vor den Revolutionswächtern zu verstecken. Sie sei festgenommen, aber nach 3 Tagen wieder entlassen worden. Nachdem sie erfahren habe, dass der Mann festgenommen worden sei, habe sie sich zur Flucht entschlossen.

Das Bundesamt hat diesen Asylantrag durch Bescheid vom 16. Januar 1998 abgelehnt. Die Ablehnung ist vom Verwaltungsgericht Regensburg durch Urteil vom 21. August 1998 (RO 11 K 98.30220) bestätigt worden mit der Begründung, das Vorbringen der Klägerin sei unglaubhaft. Es handele sich um Vorgänge, die die Klägerin nicht wirklich erlebt habe.

Am 25. September 2006 hat die Klägerin einen weiteren Asylantrag gestellt und durch Anwaltschreiben vom 19. September 2006 begründet. Es lägen neue Tatsachen vor, die den Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) rechtfertigten. Die Klägerin sei am 16. Juli 2006 getauft worden. Der Übertritt zum christlichen Glauben sei eine langsam gereifte, aus innerer Überzeugung entstandene und für die Klägerin zwingende Entwicklung. Auf Grund dieses Abfalls vom moslemischen Glauben drohe der Klägerin im Iran eine religiös motivierte Verfolgung.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat die Klägerin am 24. Januar 2007 informatorisch angehört. Auf die Niederschrift in den Behördenakten wird wegen der Einzelheiten verwiesen.

Mit Bescheid vom 6. Juli 2007 hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens bezüglich § 60 Abs. 1 AufenthG abgelehnt. Es hat auch den Antrag auf Abänderung der im Bescheid vom 16. Januar 1998 getroffenen Feststellungen zu § 53 Abs. 1 bis 6 Ausländergesetz (AuslG) abgelehnt. Zur Begründung heißt es, die Klägerin könne sich nicht auf eine geänderte Sach- bzw. Rechtslage berufen. Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 21. September 2006 sei eine konkrete Gefährdung nur dann mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, wenn ein Konvertit eine missionarische Tätigkeit in herausgehobener Position entfalte, die nach Außen - auch

für das iranische Regime erkennbar - und nachhaltig ausgeübt wird. Dies sei bei der Klägerin nicht der Fall. Daher seien die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht erfüllt. Die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen bezüglich des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG i.V.m. Art. 15 der Richtlinie 2004/83/EG vom 29. April 2004 seien ebenfalls nicht gegeben. Der Übertritt zum Christentum habe nicht zur Folge, dass eine der in § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG bezeichneten Gefahren bei einer Rückkehr in den Iran drohe. Die Klägerin könne sich nicht darauf berufen, dass sie im Iran wegen der von ihr beabsichtigten Religionsausübung einer der in § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG bezeichneten Gefahren ausgesetzt wäre. Insofern sei lediglich das religiöse Existenzminimum geschützt. Art. 10 Abs. 1 Buchst. b der Qualifikationsrichtlinie gelte nur für die Anerkennung als Flüchtling, nicht aber für den subsidiären Schutz.

Dagegen richtet sich die Klage. Die Klägerin wiederholt und vertieft ihr Vorbringen, was den Übertritt zum Christentum betrifft. Außerdem trägt sie vor, sie leide an einer posttraumatischen Belastungsstörung und benötige weiterhin psychotherapeutische Behandlung. In rechtlicher Hinsicht ist die Klägerin der Meinung, § 28 Abs. 2 AsylVfG sei im konkreten Fall nicht anwendbar. Auf Grund der Verfolgungssituation im Iran sei zumindest ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG auszusprechen.

Die Klägerin beantragt,

1. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Az. 5227608-439) vom 06.06.07 wird aufgehoben.
2. Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass bei der Klägerin die Voraussetzungen von § 60 Abs. 2 AufenthG vorliegen, **hilfsweise**, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG hinsichtlich des Iran vorliegen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Die Beklagte beantragt,

die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Sie verteidigt ihre Entscheidung und hält die Behauptung, der Wechsel zum christlichen Glauben sei aus einer inneren Überzeugung der Klägerin heraus erfolgt, für nicht glaubhaft. Der Glaubenswechsel sei erfolgt, um ein Asylfolgeverfahren günstig zu beeinflussen. Wegen der Einzelheiten wird auf den Schriftsatz vom 8. November 2007 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist teilweise begründet. Nachdem die ursprünglich moslemische Klägerin während ihres Aufenthalts in Deutschland den christlichen Glauben angenommen hat, droht ihr bei ihrer Rückkehr in den Iran deshalb mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung im Sinne des Art. 1 A der Genfer Flüchtlingskonvention und der Art. 9, 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.4.2004 („Qualifikationsrichtlinie“ – RL –). Das für diesen Fall in § 60 Abs. 1 AufenthG vorgesehene, mit der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft verbundene Abschiebungsverbot kommt im Fall der Klägerin wegen § 28 Abs. 2 AsylVfG nicht in Betracht (Hauptantrag). Stattdessen stehen der Klägerin die Rechte aus § 60 Abs. 7 AufenthG zu (Hilfsantrag).

Die Kernfrage des vorliegenden Rechtsstreits geht dahin, ob und welche Verfolgungsmaßnahmen einem in Deutschland zum Christentum konvertierten *Iraner* drohen, wenn er sich in seiner Heimat zum christlichen Glauben bekennt. Dies ist eine Tatfrage, was die Konversion und die konkrete Verfolgungssituation im Iran betrifft. Zuvor ist die Rechtsfrage zu klären, wie der Begriff der Religion als Verfolgungsgrund zu bestimmen ist.

1. Nach § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. Art. 7 – 10 RL ist einer Person die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, wenn ihr Leben oder ihre Freiheit wegen ihrer Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Überzeugung bedroht ist. Art. 9 RL beschreibt die Verfolgungshandlungen, Art. 10 die Verfolgungsgründe. Zwischen beiden muss eine Verknüpfung bestehen (Art. 9 Abs. 3 RL).

Art. 10 Abs. 1 Buchst. b RL definiert den Begriff der Religion in einem weiten Sinn einschließlich der Entscheidung, sich nach außen zu seiner Religion zu bekennen, an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich (nicht) teilzunehmen, sowie sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind. Er geht damit über das Schutzniveau hinaus, das nach der bisherigen Rechtsprechung zum Asylgrundrecht nach Art. 16 GG in Form des „religiösen Existenzminimums“ zuerkannt wurde (BVerfG, Beschl. v. 1.7.1987, BVerfGE 76, 143/158 ff.; BVerwG, Urt. v. 20.1.2004, BVerwGE 120, 16 ff.; vgl. nunmehr OVG Saarlouis, Urt. v. 26.6.2007, InfAuslR 2008, 183/185 und VGH München, Urt. v. 23.10.2007, InfAuslR 2008, 101).

Art. 10 Abs. 1 Buchst. b RL steht damit in Einklang mit den Regelungen des Völkerrechts: Art. 18 des Internationalen Paktes vom 19.12.1966 über bürgerliche und politische Rechte – IpbpR –, der durch Bundesgesetz vom 15.11.1973 (BGBl II 1533) in innerstaatliches Recht transformiert worden ist, schützt u.a. die Freiheit, eine Religion alleine oder zusammen mit anderen, öffentlich oder privat zu bekunden. Art. 9 EMRK schützt u.a. die Ausübung der Religionsfreiheit in der Öffentlichkeit und den Glaubenswechsel. Eine Einschränkung ist nur zugunsten bestimmter Gemeinschaftsgüter zulässig (Art. 18 IpbpR, Art. 9 Abs. 2 EMRK). Die Freiheit eines Asylbewerbers, eine Religion eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, ist daher nicht beschränkbar und ein Glaubenswechsel ist hinzunehmen (OVG Saarlouis a.a.O. S. 186).

Gesetze oder behördliche Maßnahmen des Heimatstaates, die diesen Grundsätzen widersprechen, sind Verfolgungshandlungen bezüglich der Religion, wenn sie die Merkmale des Art. 9 Abs. 1 und 2 RL erfüllen.

2. Ohne dass es eine Prüfung von Einzelheiten erfordert, kann hier festgestellt werden, dass der Klägerin wegen des Religionswechsels nach unanfechtbarer Ablehnung ihres ersten Asylantrags nunmehr das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 1 AufenthG und die damit verbundene Flüchtlingseigenschaft gemäß Satz 6 dieser Vorschrift nicht zuerkannt werden kann. Dies beruht auf § 28 Abs. 2 AsylVfG. Der Religionswechsel ist ein Umstand, den die Klägerin nach Ablehnung des ersten Asylantrags selbst geschaffen hat. Eine Ausnahme von der Regel, dass in diesem Fall die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt werden kann, käme etwa in Betracht, wenn sich dieser Religionswechsel bereits vor ihrer Ausreise aus dem Iran angebahnt hätte (vgl. § 28 Abs. 1 a AsylVfG). Dafür bestehen aber keinerlei Anhaltspunkte.

§ 28 Abs. 2 AsylVfG steht in Einklang mit der Qualifikationsrichtlinie. Diese regelt in Art. 5 die Nachfluchtgründe und gibt indessen Abs. 3 den Mitgliedsstaaten die Befugnis festzulegen, dass ein Antragsteller, der einen Folgeantrag stellt, in der Regel nicht als Flüchtling anerkannt wird, wenn die Verfolgungsgefahr auf Umständen beruht, die der Antragsteller nach Verlassen des Herkunftslandes selbst geschaffen hat. Es handelt sich dabei um eine Abweichung von dem Grundsatz des Art. 13 RL in der Weise, dass trotz Vorliegens der materiellen Verfolgungsmerkmale im Sinne des Abschnitts III der Qualifikationsrichtlinie die grundsätzlich vorgesehene Rechtsfolge der Flüchtlingseigenschaft nicht eintritt.

3. Personen, die unter diese Regelung fallen, sind deshalb aber nicht ohne Schutz. Ob allerdings auf diesem Fall der in Art. 15 ff. RL geregelte „subsidiäre Schutz“ bzw. die zur

Umsetzung der Vorgaben der Art. 15 RL erlassenen nationalen Vorschriften (Art. 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG) zugeschnitten sind, ist fraglich. Nach Art. 2 Buchst. e RL genießt subsidiären Schutz eine Person, die die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllt, aber stichhaltige Gründe dafür vorgebracht hat, dass sie bei Rückkehr in ihr Herkunftsland tatsächlich Gefahr laufe, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Art. 15 RL zu erleiden. Die in Art. 15 Buchst. a, b und c RL genannten Fälle eines solchen ernsthaften Schadens müssen nicht mit Verfolgungshandlungen im Sinne von Art. 9 RL identisch sein.

Die als Grundlage des § 28 Abs. 2 AsylVfG dienende Regelung in Art. 5 Abs. 3 RL verweist auch nicht auf den subsidiären Schutz nach Art. 15 ff. RL, sondern geht im Gegenteil davon aus, dass die betreffende Person der Sache nach Verfolgung im Sinne vom Art. 9, 10 der Qualifikationsrichtlinie befürchten muss („... wenn die *Verfolgungsgefahr auf Umständen beruht ...*“) und damit „eigentlich“ Flüchtling gemäß der Definition in Art. 2 Buchst. c RL ist. Sie erlaubt den Mitgliedsstaaten lediglich, die nach der Richtlinie grundsätzlich gebotene Konsequenz der förmlichen Anerkennung als Flüchtling in dem Sonderfall der selbst geschaffenen Nachfluchtgründe abzulehnen.

Um nicht in Widerspruch zur Genfer Konvention zu geraten, will die Richtlinie sicherstellen, dass diese Verfahrensweise jedenfalls nicht dazu führen darf, dass der betroffenen Person die Rechte aus der Genfer Flüchtlingskonvention abgesprochen werden. Dies ist der Sinn der einleitenden Formulierung in Art. 5 Abs. 3 RL „unbeschadet der Genfer Flüchtlingskonvention“. Der Sache nach ist deshalb der Standard der Genfer Konvention einzuhalten.

4. Von den Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention ist in erster Linie Art. 33 einschlägig. Er verbietet die Ausweisung und Zurückweisung des Flüchtlings in ein Land, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde (vgl. auch die Definition des Begriffs „Flüchtling“ in Art. 1 A der Konvention).

Ob einem Asylbewerber wegen des Übertritts zur christlichen Religion die in Art. 33 der Genfer Konvention genannten Gefahren in seiner Heimat drohen, hängt insbesondere davon ab, was man unter der Religion versteht, die durch diese Vorschrift gegen Verfolgung geschützt ist. Die in der deutschen obergerichtlichen Rechtsprechung vertretene Auffassung, die Religionsausübung werde nur insoweit geschützt, als sie nicht über den Kernbereich des sogenannten religiösen Existenzminimums hinausgehe (s.o.), betrifft das Asylrecht nach Art. 16

GG. Sie ist nicht auf den Begriff Religion im Sinne des Art. 33 der Genfer Konvention übertragbar. Das ergibt sich zweifelsfrei aus der Qualifikationsrichtlinie.

Nach ihrer zweiten Begründungserwägung will die Qualifikationsrichtlinie ein gemeinsames europäisches Asylsystem schaffen, das sich auf die uneingeschränkte und umfassende Anwendung der Genfer Konvention stützt, damit der Grundsatz der Nichtzurückweisung gewahrt bleibt und niemand dorthin zurückgeschickt wird, wo er Verfolgung ausgesetzt ist. Die in Art. 9 und 10 RL enthaltenen Einzelheiten über Verfolgungshandlungen und Verfolgungsgründe bilden somit die Interpretation der Genfer Flüchtlingskonvention durch die Europäische Gemeinschaft. Wenn Art. 10 Abs. 1 Buchst. b RL den Verfolgungsgrund der Religion in dem oben beschriebenen weiten Sinn definiert, kann ein Mitgliedsstaat bei unmittelbarer Anwendung des Art. 33 der Flüchtlingskonvention – als notwendiger Beschränkung des ihm durch Art. 5 Abs. 3 RL eingeräumten Spielraums – nicht dahinter zurückbleiben. Dies wäre ein Widerspruch in sich. Art. 5 Abs. 3 RL erlaubt keine Abweichung von den materiellen Kriterien, sondern nur die Verweigerung einer formellen Anerkennung als Flüchtling.

5. Materiell kommt es also darauf an, ob der Klagepartei wegen des Religionswechsels Verfolgung nach Maßgabe der in Art. 9 und 10 RL genannten Einzelheiten droht. Verfahrensrechtlich ist ihr zwar die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß Art. 13 RL Richtlinie durch die Ausnahmeregelung des Art. 5 Abs. 3 RL i.V.m. des § 28 Abs. 2 AsylVfG versagt, der materielle Schutzanspruch nach Art. 33 der Genfer Flüchtlingskonvention bleibt aber erhalten. Er ist im deutschen Recht verfahrensrechtlich in § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abgesichert, mit der Maßgabe, dass die dortige Soll-Regelung einen Anspruch des Betroffenen begründet, wenn Art. 33 der Genfer Konvention auf ihn zutrifft.

Sollte die Richtlinie trotz der oben dargestellten Zweifel dies für einen Fall des subsidiären Schutzes halten, so wären dessen Anforderungen (Art. 24 Abs. 2 RL) erfüllt, weil ein Ausspruch nach § 60 Abs. 2 ff. AufenthG ergeht und damit in der Regel das Aufenthaltsrecht der §§ 25 Abs. 3, 26 AufenthG verbunden ist (vgl. VGH München, Urt. v. 5.3.2007 – 2 B 06.31019 –).

6. Gemessen an diesen Grundsätzen kann sich die Klägerin auf das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG berufen.

6.1 Seit die Klägerin im Jahre 1997 eingereist ist und erfolglos Asyl beantragt hat, lebt sie in Deutschland. Ihre Hinwendung zum Christentum begann nach ihren Angaben erst im Jahre 2005. Damit unterscheidet sich der Fall der Klägerin von anderen Fällen, in denen die

christliche Taufe und ein darauf gestützter Asylfolgeantrag kurze Zeit nach unanfechtbarer Ablehnung des Asylersantrags erfolgten, was den Verdacht eines rein „taktischen“ Religionswechsels begründen kann. Es ist auch plausibel, dass die Klägerin nach einer persischsprachigen christlichen Kirche suchte und dann an Pastor [redacted] in [redacted] verwiesen wurde. Dass die Klägerin nach dem jahrelangen Schwebezustand, was ihren Aufenthalt in Deutschland betrifft, in schlechter seelischer Verfassung war, leuchtet ebenfalls ein und kann durchaus ein Motiv für das Interesse am christlichen Glauben bilden. Was die Klägerin bei ihrer informatorischen Anhörung am 24.1.2007 gegenüber dem Bundesamt an weiteren Einzelheiten angegeben hat, bestätigt, dass sie sich ernsthaft dem christlichen Glauben zugewandt hat, und bietet umgekehrt keine Anhaltspunkte dafür, dass sie nur auf dem Papier und um ein Aufenthaltsrecht zu erlangen, die Entscheidung zum Religionswechsel getroffen hat. Die Erläuterungen des dabei anwesenden Pastors stützen diese Einschätzung. Gemäß der Bestätigung der Freien Evangelischen Gemeinde [redacted] vom 9.2.2008 ist die Klägerin im Juni 2006 christlich getauft worden, besucht seitdem den Gottesdienst und nimmt seit einigen Monaten auch an einer Bibelstudiengruppe teil. Insgesamt hat das Gericht von der Klägerin den Eindruck gewonnen, dass sie den Religionswechsel nicht nur aus taktischen Gründen vollzogen hat.

6.2. Die Klägerin muss befürchten, bei ihrer Rückkehr in den Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit wegen ihres Religionswechsels verfolgt zu werden. Dies hängt letztes Endes nicht davon ab, ob sie im Iran versuchen wird zu missionieren.

Das Gericht hält einerseits den Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 18.3.2008 für eine zuverlässige Quelle, was die Lage der zum Christentum konvertierten Muslime im Iran betrifft. Der Lagebericht stellt fest (Seite 20), dass auch nicht missionierende, zum Christentum konvertierte Iraner wirtschaftlich, etwa bei der Arbeitssuche oder gesellschaftlich, bis hin zur Ausgrenzung benachteiligt werden. Ob darin eine diskriminierende Verfolgungshandlung im Sinne von Art. 9 Abs. 2 Buchst. b RL zu sehen ist, kann dahinstehen. Denn die Zukunftsprognose bezüglich der Verfolgungsgefahr darf sich nicht in Form einer Momentaufnahme darauf beschränken, was derzeit geschieht oder unmittelbar bevorsteht, sondern sie muss sich auf einen etwas weiteren, absehbaren Zeitraum beziehen (BVerwG, Urt. v. 3.12.1985, NVwZ 1986, 760). Insofern ist von Bedeutung, was der Klägervertreter vorgetragen hat, und vom Auswärtigen Amt im Schreiben vom 26.2.2008 (311-320.21 IRM) bestätigt worden ist: In das iranische Parlament ist der Entwurf einer Strafrechtsnovelle eingebracht worden. Danach soll der Abfall vom moslemischen Glauben mit Strafe bedroht werden bis hin zur Todesstrafe. Dies würde bedeuten, dass zum Christentum konvertierte Muslime mit hohen Strafen bis hin zur Todesstrafe bedroht sind. Dieser Gesetzentwurf wird derzeit im Parlament

beraten. Da die „Reformer“ bzw. „Fortschrittlichen“ bei der vergangenen Parlamentswahl im Iran, wie allgemein bekannt ist, nicht die Mehrheit erhalten haben, muss befürchtet werden, dass dieser Gesetzentwurf nicht fallengelassen wird, sondern es zu einem entsprechenden Gesetzesbeschluss kommt. Dies gilt zumindest solange, wie keine näheren Einzelheiten bekannt sind. Das Risiko für einen zum Christentum konvertierten Iraner ist derzeit zu groß, als dass man ihn in seine Heimat zurückschicken könnte.

Auf die behauptete posttraumatische Belastungsstörung kommt es daher nicht mehr an. Sie ist im übrigen nicht erwiesen, weil die Gutachten nicht den Anforderungen entsprechen (vgl. BVerwG, Urt. v. 11.9.2007 – 10 C 8.07).

Kosten: § 155 Abs. 1 VwGO.

Vollstreckbarkeit: § 167 VwGO, § 708 Nr. 11 und § 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Rechtsmittel: Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Der **Antrag auf Zulassung der Berufung** ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** schriftlich zu stellen (Haidplatz 1, 93047 Regensburg oder Postfach 110165, 93014 Regensburg).

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragschrift sollen jeweils 4 Abschriften beigelegt werden.

Vertretungszwang: Wer die Zulassung der Berufung beantragt, muss sich dabei und im ggf. nachfolgenden Berufungsverfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied angehören, vertreten lassen.

Dieser Vertretungszwang im Berufungsverfahren gilt auch für alle übrigen Beteiligten, soweit sie einen Antrag stellen.